

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:
V/0659/2013
Auskunft erteilt: Herr Reckert
Ruf: 2025-8200
E-Mail: ReckertW@stadt-muenster.de
Datum: 03.09.2013

Betrifft

Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst der Stadt Münster

Beratungsfolge

18.09.2013	Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung	Vorberatung
15.10.2013	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
05.11.2013	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
13.11.2013	Hauptausschuss	Vorberatung
13.11.2013	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag

I. Sachentscheidung:

1. Der in der Anlage beigefügten Fortschreibung des Bedarfsplanes für den Rettungsdienst der Stadt Münster wird zugestimmt. Über die Einrichtung von 11,00 Planstellen zum Stellenplan 2014 im Teilergebnisplan 0210 „Rettungsdienst“, die über Gebühren finanziert werden, ist in den Haushaltsplanberatungen zu entscheiden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, vor dem Hintergrund aktueller vergaberechtlicher Entwicklungen auf EU-Ebene (Bereichsausnahme von der allgemeinen Ausschreibungspflicht gem. Trilog-Verhandlungen) sowie der anstehenden Novellierung des Rettungsgesetzes NRW, im Rahmen eines gemeinsamen Projektes mit den Hilfsorganisationen die Auswirkungen auf die Organisation des Rettungsdienstes in der Stadt Münster zu prüfen und den Bedarf für eine Fortschreibung des Rettungsdienstbedarfsplanes zu erörtern.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Umsetzung der Maßnahmen des Rettungsdienstbedarfsplanes verursachten Kosten werden zu 100 % über die Rettungsdienstgebühren refinanziert und durch die Kostenträger im Gesundheitswesen getragen.

In den letzten 8 Jahren konnte aufgrund von organisatorischen Maßnahmen innerhalb der Verwaltung, bei der Durchführung des Krankentransportdienstes und des Notarztdienstes sowie der kontinuierlichen Steigerung der Fallzahlen in der Notfallrettung und im Notarztdienst eine Gebührenerhöhung vermieden werden. Die Umsetzung der aus der Fortschreibung dieses Bedarfsplanes resultierenden Maßnahmen wird zu weiteren Kosten führen, die in vollem Umfang über Gebührenerträge zu decken sind.

Aufgrund der allgemeinen Kostenentwicklung ist die bisher gültige Gebührensatzung für den Rettungsdienst der Stadt Münster vom 08.12.2005 zu aktualisieren. Die Verwaltung wird nach Abstimmung mit den Kostenträgern dem Rat der Stadt Münster einen Vorschlag zur Anpassung der Gebührensatzung für den Rettungsdienst in einer separaten Beschlussvorlage für die Sitzung des Rates am 11.12.2013 vorlegen.

Die Etatveränderungen wird die Verwaltung über Veränderungsblätter in die Haushaltsplanberatungen einbringen.

Begründung:

1. Gesetzliche Grundlagen

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 sind die Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche sind als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahrzunehmen und bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und der Gefahrenabwehr.

Kreise und kreisfreie Städte als Träger des Rettungsdienstes stellen nach § 12 Bedarfspläne auf, in denen insbesondere die Zahl und Standorte der Rettungswachen, weitere Qualitätsanforderungen sowie die Zahl der erforderlichen Krankenkraftwagen und Notarzt-Einsatzfahrzeuge festzulegen sind.

Entsprechend § 12, Abs. 3 ist der aktuelle Entwurf des Bedarfsplanes den Hilfsorganisationen, den sonstigen Anbietern von rettungsdienstlichen Leistungen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz zur Stellungnahme zuzuleiten (siehe nachfolgende Ziffern 4 und 5).

2. Wesentliche Planungsgrößen

2.1 Notfallrettung

Die im Bereich der Notfallrettung dargestellte Versorgungsqualität wird wesentlich durch die zwei Planungsgrößen Hilfsfrist und Erreichungsgrad bestimmt.

2.1.1 Hilfsfrist

Die Hilfsfrist wurde in Münster auf 8 Minuten im städtischen und 12 Minuten im ländlichen Bereich für das Eintreffen des ersten Rettungsmittels festgelegt. Unter ländlichem Bereich werden die Stadtteile Albachten, Amelsbüren, Roxel, Nienberge, Nienberge-Häger, Sprakel, Gelmer-Dyckburg, Loevelingloh, Werse-Laer, Handorf und Wolbeck verstanden.

2.1.2 Erreichungsgrad

Die vorgenannten Hilfsfristen sollen in mind. 90 % aller Fälle eingehalten werden. Ausgenommen sind Einsätze, in denen aufgrund falscher oder unklarer Ortsangaben der angegebene Ort rechtzeitig erreicht wurde, nicht aber die tatsächliche Einsatzstelle, nicht an einer Straße gelegene Notfallorte (abgelegene Gebiete), Einsätze außerhalb des Stadtgebietes sowie sonstige Rettungsdiensteinsätze, die nicht als Notfallrettungen zu werten sind.

Nach Auswertung der Einsatzzahlen für den Jahreszeitraum 2012 liegt in Münster der Erreichungsgrad im städtischen Bereich bei 94 %, im ländlichen Bereich bei 95,6 %.

2.2 Krankentransport

Als Maßstab für die Leistungsfähigkeit des Krankentransportes gilt - analog zur Hilfsfrist bei der Notfallrettung - die Bedienzeit (Wartezeit) im Krankentransport als Zeitspanne zwischen Transportanforderung und Eintreffen des Krankentransportwagens beim Patienten.

Die Planungsgröße im Krankentransport liegt bei einer durch die Rechtsprechung akzeptierten Bedienzeit (Wartezeit) von max. 60 Minuten bei einem Erreichungsgrad von 90 Prozent. Nach Auswertung der in 2011 und 2012 durchgeführten Krankentransporte lag der durchschnittliche Erreichungsgrad bei 92,9 %.

3. Maßgebliche Kriterien für die aktuelle Überarbeitung

Der vorliegende Bedarfsplan ist die Fortschreibung des mit Datum vom 04.01.1982 dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (aktuell Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter, MGEPA) über die Bezirksregierung vorgelegten und mit Ratsbeschluss vom 10.07.2002 zuletzt aktualisierten Bedarfsplanes für den Rettungsdienst der Stadt Münster.

Maßgeblich für die aktuelle Überarbeitung sind die nachfolgenden Entwicklungen bzw. Handlungserfordernisse (Gliederungsziffer im Rettungsdienstbedarfsplan in Klammern):

- Steigerung der Einsatzzahlen im Bereich Notfallrettung mit der Folge, die Zahl der personell ständig besetzten Rettungswagen zu erhöhen (Ziffer 4.2)
- Erweiterung des Stellenplanes 2014 um 11,00 Planstellen zur Besetzung der vorgenannten Rettungswagen (Ziffern 5.1.3.5, 5.1.3.6 und 5.1.3.7; abschließende Entscheidung durch den Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatungen)
- Einrichtung und feste Besetzung der Funktion Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (Ziffer 5.4)
- Verpflichtung zur Ausschreibung von Krankentransportleistungen gem. EU-Recht und daraus folgend das Erfordernis, die Anpassungen der Vorhaltung im Krankentransport jährlich zu prüfen (Ziffer 4.4)
- Umstellung der Personalgestaltung im Notarztdienst (Ziffer 5.2)
- Verlegung des Notarztstandortes von der Universitätsklinik zur Feuerwache 1 (Ziffer 4.2.5.1)
- Ausweitung der standardisierten Behandlungsmethoden im Rettungsdienst (Ziffer 4.6)
- Ausbau der Leitstelle für den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (Ziffer 4.7)
- Nutzung weiterer technischer Möglichkeiten bei der Durchführung und Organisation des Rettungsdienstes, wie z.B. Einführung einer mobilen Datenerfassung, Ausbau des vorhandenen digitalen Alarmierungssystems und Migration der vorhandenen analogen Funktechnik auf das im Aufbau befindliche digitale Funknetz Tetra, Einführung eines Fahrzeugortungssystems zur Optimierung der Fahrzeugdisposition (Ziffer 4.7.6)
- Vorhaltung eines arztbegleitenden Interhospitaltransportdienstes (Ziffer 4.3)
- Umsetzung der landesweiten Maßnahmen zur vorgeplanten überörtlichen Hilfe bei einem Massenansturm von Verletzten bzw. Betroffenen (Ziffer 4.8.3)

Die Gesamtübersicht aller Änderungen ist dem Bedarfsplan auf den Seiten 75 und 76 zu entnehmen (Ziffer 8.1 und 8.2).

4. Stellungnahmen der Verbände und der örtlichen Gesundheitskonferenz

Den Hilfsorganisationen, den Verbänden der Krankenkassen, dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften und der örtlichen Gesundheitskonferenz wurde der erste Entwurf des Bedarfsplanes (Stand: 04/2013) Ende April 2013 mit der Bitte um Stellungnahme zugeleitet.

Nach einem Erörterungstermin mit den Verbänden der Krankenkassen am 03.06.2013 stimmten die Beteiligten den geplanten Änderungen zu. Die Zustimmung der Verbände der Krankenkassen zum Bedarfsplan ist Grundlage für die Festlegung und Anpassung der Gebühren im Rettungsdienst.

Dem Entwurf stimmten ferner die gewerblichen Berufsgenossenschaften sowie die örtliche Gesundheitskonferenz zu.

5. Stellungnahme der Hilfsorganisationen

Die in Münster tätigen Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD), erhielten ebenfalls den Entwurf des Bedarfsplanes und nahmen dazu in einem gemeinsamen Schreiben vom 12.06.2013 Stellung. Neben einer schriftlichen Beantwortung der in der Stellungnahme der Hilfsorganisationen aufgeführten Fragen und Anregungen durch die Feuerwehr fand eine gemeinsame Erörterung am 27.08.2013 statt.

Es bleibt weiter Wunsch der Hilfsorganisationen, intensiver in die Notfallrettung eingebunden zu werden. Auch aufgrund dieses Wunsches wurde bereits im Jahr 2005 die Rettungswache 8 eingerichtet. Hierdurch haben ehrenamtliche Einsatzkräfte der Hilfsorganisationen, die auf Basis des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG § 18) in der Gefahrenabwehr (Katastrophenschutz) der Stadt Münster mitwirken, an den Wochenenden die Möglichkeit, ihr Fachwissen im praktischen Einsatz anzuwenden und so Routine auch für mögliche Großschadensereignisse zu erlangen.

Der Wunsch der Hilfsorganisationen, auch mit hauptamtlich Beschäftigten in der Notfallrettung mitzuwirken, musste seitens der Verwaltung gegenüber Aspekten der Einsatztaktik, Wirtschaftlichkeit und Effizienz abgewogen und letztendlich abschlägig beschieden werden. Die multifunktionale Wahrnehmung von Aufgaben sowohl im Bereich Brandschutz/Hilfeleistung einerseits, als auch im Bereich der Notfallrettung andererseits durch Einsatzkräfte der Berufsfeuerwehr ermöglicht eine sehr wirtschaftliche Nutzung einer gemeinsamen Personalreserve für beide Bereiche. Dieses Konzept und die daraus resultierende besondere Leistungsfähigkeit beider Bereiche soll beibehalten werden.

Die freihändige Vergabe einer Beauftragung der Hilfsorganisationen im Bereich der Notfallrettung kann nicht in Betracht kommen. Nach aktueller Rechtslage wird die Durchführung eines öffentlichen Vergabeverfahrens nach VOL erforderlich. Dieses Verfahren ist grundsätzlich auch für andere private Unternehmen offen.

Derzeit wird auf EU-Ebene diskutiert, ob der Rettungsdienst – analog zur Trinkwasserversorgung – von der allgemeinen Pflicht zur Ausschreibung ausgenommen werden kann (Bereichsausnahme gem. den Trilog-Verhandlungen auf EU-Ebene). Aufgrund dieser aktuellen Entwicklung, der laufenden Novellierung des Rettungsgesetzes NRW sowie des jüngst verabschiedeten Notfallsanitätäergesetzes hat die Verwaltung mit den Hilfsorganisationen bei der Erörterung am 27.08.2013 vereinbart, die Auswirkungen dieser eventuell deutlich geänderten

Randbedingungen auf die Organisation des Rettungsdienstes in der Stadt Münster im Rahmen eines gemeinsamen Projektes zu prüfen und über das Ergebnis die zuständigen Gremien des Rates zu informieren.

i.V.

gez.
Wolfgang Heuer
Stadtrat